

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 43

Helmstedt, den 17.10.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

182.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2003	426
183.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2003	428
184.	Bekanntmachung der Änderung und Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung	431
185.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Bau und Planung	444
186.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Wirtschaft und Fremdenverkehr	445

B. Nichtamtlicher Teil

182.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim

für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 09.09.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

A) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	55.400	866.700	811.300
die Ausgaben	47.900	891.000	843.100

B) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	38.500	20.200	58.700
die Ausgaben	38.500	20.200	58.700

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

Jerxheim, den 09.09.2003

gez. Thormann

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

~~Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am _____ unter dem Aktenzeichen _____ erteilt worden.~~

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtrags-Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

27.10.2003 bis 31.10.2003 und vom 03.11.2003 bis 04.11.2003

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 15.10.2003

gez. Thormann

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 43 vom 17.10.2003

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 30.09.03 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschl. Nachtrag gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	196.200,-- EUR		7.951.300,-- EUR	8.147.500,-- EUR
die Ausgaben	196.200,-- EUR		7.951.300,-- EUR	8.147.500,-- EUR
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	108.800,-- EUR		1.285.700,-- EUR	1.394.500,-- EUR
die Ausgaben	108.800,-- EUR		1.285.700,-- EUR	1.394.500,-- EUR

§ 2

Der bisherige Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 nicht geändert.

§ 6

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Büddenstedt, den 30.09.03

Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO

vom 27.10.2003 bis 31.10.2003

und

vom 03.11.2003 bis 04.11.2003

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Büddenstedt, 15.10.2003

gez. Neddermeier

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 43 vom 17.10.2003

184. Bekanntmachung der Änderung und Neufassung der Satzung des
Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung hat am 05.10.2003 die Änderung und gleichzeitig die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) wird die Verbandssatzung wie folgt geändert bzw. neugefasst:

S a t z u n g

des

Wasser- und Bodenverbandes

Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (WVV)

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Verbandsgebiet	1
§ 2	Aufgabe	1
§ 3	Mitglieder	1
§ 4	Unternehmen, Plan	1
§ 5	Verbandsschau	1
§ 6	Organe	2
§ 7	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	2
§ 8	Aufgaben der Verbandsversammlung	2
§ 9	Sitzungen der Verbandsversammlung	2
§ 10	Beschließen in der Verbandsversammlung	3
§ 11	Zusammensetzung des Vorstandes	3
§ 12	Wahl des Vorstandes	3
§ 13	Amtszeit des Vorstandes	3
§ 14	Aufgaben des Vorstandes	4
§ 15	Sitzungen des Vorstandes	4
§ 16	Beschließen im Vorstand	4
§ 17	Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes	4
§ 18	Rechnungsprüfungsausschuß	5
§ 19	Geschäftsführer	5
§ 20	Dienstkräfte	5
§ 21	Gesetzliche Vertretung des Verbandes	6
§ 22	Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten	6
§ 23	Wirtschaftsplan	6
§ 24	Nichtplanmäßige Ausgaben	7
§ 25	Rechnungslegung und Prüfung	7
§ 26	Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung	7
§ 27	Verbandsbeiträge	7
§ 28	Maßstab der Verbandsbeiträge	7
§ 29	Hebung der Verbandsbeiträge	8
§ 30	Vorausleistung auf Verbandsbeiträge, Fälligkeit und Abrechnung	9
§ 31	Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen	9
§ 32	Rechtsbehelfsbelehrung	9
§ 33	Bekanntmachungen	9
§ 34	Aufsicht	9
§ 35	Zustimmung zu Geschäften	9
§ 36	Verschwiegenheitspflicht	10
§ 37	Inkrafttreten	10
	Mitgliederverzeichnis	11

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet
(§§ 1, 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen : Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (WVV)
- (2) Er hat seinen Sitz in 38458 Velpke, Landkreis Helmstedt
- (3) Die Adresse der Geschäftsstelle lautet : Carl-Grete-Straße 35, 38448 Wolfsburg
- (4) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405). Zugleich findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (6) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden.

§ 2

Aufgabe
(§ 2 WVG)

Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder

- (1) Trink-, Brauch- und Löschwasser zu beschaffen, bereitzustellen und zu verteilen (Wasserversorgung).
- (2) Abwasser zu sammeln, fortzuleiten, zu behandeln und einzuleiten (Abwasserbeseitigung). Der Verband kann die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 150 (1) NWG übernehmen.
- (3) Art und Umfang der Verbandsaufgaben sind dem im Anhang aufgeführten Mitgliederverzeichnis zu entnehmen.

§ 3

Mitglieder
(§ 4 WVG)

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis (Anlage 1 zur Verbandssatzung) aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan
(§ 5 WVG)

- (1) Der Verband hat zur Durchführung seiner Aufgaben insbesondere die notwendigen Betriebsanlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten sowie die hierzu erforderlichen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben bzw. zu übernehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Bauentwürfen und deren Fortschreibungen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, die beim Verband aufbewahrt werden.
- (3) Der Stand des durchgeführten Unternehmens ergibt sich aus Bestandsplänen, die beim Verband aufbewahrt werden.

§ 5

Verbandsschau
(§§ 44, 45 WVG)

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Schauführer ist der Verbandsvorsteher.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische Fachbehörden mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist zur Verbandsschau ein.
- (4) Zu Beginn der Verbandsschau bestimmt der Schauführer drei Schaubeauftragte aus dem Kreise des Vorstandes.

- (5) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubbeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
- (6) Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 6
Organe
(§ 46 WVG)

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7
Zusammensetzung der Verbandsversammlung
(§§ 13, 48 WVG)

- 1) Die Mitglieder werden in der Verbandsversammlung durch einen von ihnen Beauftragten vertreten (Stimmvertreter). Daneben kann das Mitglied weitere Personen in die Hauptverbandsversammlung entsenden. Dieser Personenkreis ist auf die Stimmenanzahl des Mitgliedes begrenzt und hat kein Stimmrecht sowie keinen Anspruch auf Sitzungsgeld oder Fahrtkostenersatz.
- (2) Jedes Mitglied hat je angefangene 1.000 Kunden 1 Stimme. Maßgebend für die Zahl der Kunden ist die Summe der Anschlußnehmer im Trink- und Abwasserbereich (einschließlich Hausklär- und Sammelgruben) im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller möglichen Stimmen der Verbandsversammlung.
- (4) Mitglieder mit mehreren Stimmen können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

§ 8
Aufgaben der Verbandsversammlung
(§§ 47, 49 WVG)

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben :

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachträgen,
- Beschlußfassung über die Anwendungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB),
- Einspruch gegen eine Zwangsfiestsetzung des Wirtschaftsplanes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
- Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

§ 9
Sitzungen der Verbandsversammlung
(§ 48 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, mit sechswöchiger Frist ein und teilt die Tagesordnung mit. In Fällen besonderer Dringlichkeit bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung auch den Vorstand und die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher oder bei Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

- (5) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung kein Stimmrecht.

§ 10
Beschließen in der Verbandsversammlung
(§§ 13, 15, 48 WVG)

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlußfähigkeit besteht, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte der Stimmenzahl aller Mitglieder gem. § 7 auf sich vereinen.
- (3) Fehlt die Beschlußfähigkeit, kann ein neuer Sitzungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumt werden, daß Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmenzahlen gefaßt werden können. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift mit den folgenden Angaben zu fertigen :
- Ort und den Tag der Sitzung,
 - Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - behandelte Gegenstände und die gestellte Anträge,
 - gefaßte Beschlüsse,
 - Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher, dem Stimmvertreter eines Verbandsmitgliedes und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 11
Zusammensetzung des Vorstandes
(§ 52 WVG)

- (1) Der Vorstand besteht aus 11 stimmberechtigten Personen. Die stimmberechtigte Personenanzahl setzt sich nach Maßgabe der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) im Verhältnis der Stimmen der Verbandsversammlung zusammen. Jedes Verbandsmitglied, auf das nach vorstehendem Modus kein stimmberechtigter Vorstandssitz entfällt, ist mit beratender Stimme vertreten. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.
- (3) Zwei Mitglieder des Vorstandes werden zum 1. und 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.

§ 12
Wahl des Vorstandes
(§§ 52, 53 WVG)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13
Amtszeit des Vorstandes
(§ 53 WVG)

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1996 und später alle 5 Jahre.

- (2) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 14
Aufgaben des Vorstandes
(§ 54 WVG)

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über die

- Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- Aufstellung sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung,
- Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- Vergabe von Aufträgen und den Abschluß von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 25.000,00 €

§ 15
Sitzungen des Vorstandes
(§ 56 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Zugleich ist der Verbandsvorsteher oder die Geschäftsstelle des Verbandes zu benachrichtigen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 16
Beschließen im Vorstand
(§ 56 WVG)

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitz und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 17
Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes
(§§ 54, 55 WVG)

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch

verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 18

Rechnungsprüfungsausschuß

- (1) Der Verband hat einen Rechnungsprüfungsausschuß, bestehend aus 3 Ausschußmitgliedern sowie 3 persönlichen Stellvertretern.
- (2) Die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Ausschußmitglied oder einen Stellvertreter aus wichtigem Grunde mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen abberufen.
- (4) Die Amtszeit des Rechnungsprüfungsausschusses beginnt und endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit nimmt der Ausschuß seine Aufgaben weiter wahr, bis ein neuer Ausschuß gewählt worden ist.
- (6) Wenn ein Ausschußmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (7) Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist die Prüfung der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Prüfstelle beim Wasserverbandstag Hannover e. V. sowie des Steuer- und Wirtschaftsberaters. Der Ausschuß kann eine geeignete Fachkraft hinzuziehen.
- (8) Der Verbandsvorsteher beruft den Rechnungsprüfungsausschuß nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, mit mindestens einwöchiger Frist zu Sitzungen ein.
- (9) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (10) Der Rechnungsprüfungsausschuß berichtet der Verbandsversammlung über das Ergebnis der Prüfung und macht einen Vorschlag über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

§ 19

Geschäftsführer (§ 57 WVG)

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu diesen Geschäften gehören die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise von einer Verbandsverwaltung zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere Behandlung oder Beurteilung erfordern. Dazu gehören ferner alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge, die für den Verband sachlich und finanziell nicht von außergewöhnlicher Bedeutung sind.

§ 20

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann Beamte ernennen und Dienstkräfte beschäftigen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz.
- (3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter für Beamte und Arbeitnehmer.
- (4) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter für die Beamten und Arbeitnehmer.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer.
- (6) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz trifft der Vorstand.
- (7) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Dienstkräften entscheidet der Vorstand.

§ 21
Gesetzliche Vertretung des Verbandes
(§ 55 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 22
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten
(§ 52 WVG)

- (1) Soweit nicht nach anderen Vorschriften Zahlungen erfolgen, erhalten
 - der Verbandsvorsteher und der 1. stellvertretende Verbandsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung und einen Fahrtkostenersatz,
 - die übrigen Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz bei Wahrnehmung ihres Amtes,
 - die Beauftragten (Stimmführer) für die Verbandsversammlung Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz bei Wahrnehmung ihres Amtes,
 - die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses oder deren Stellvertreter Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz bei Wahrnehmung ihres Amtes,
 - die Scheubeauftragten Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz bei Wahrnehmung ihres Amtes,
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und des Fahrtkostenersatzes werden von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Festsetzungen unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 23
Wirtschaftsplan
(§ 63 WVG)

- (1) Der Verband führt Wirtschaftspläne, getrennt nach Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, sowie für die Abwasserbeseitigung getrennt nach den einzelnen Mitgliedern bzw. Entsorgungsbereichen. Für mehrere Mitglieder ist auf deren Antrag ein gemeinsamer Einzelplan der Abwasserbeseitigung zu führen. Für die Beseitigung des Niederschlagswassers gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß. Bei der Aufteilung und Festsetzung des Wirtschaftsplanes kann der für einzelne Mitglieder aufgestellte Einzelplan nicht gegen die Stimmen dieser Mitglieder festgesetzt werden, ausgenommen, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes ist zur satzungsgemäßen und gesetzmäßigen Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlich.
- (2) Das Wirtschaftsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verband stellt für jedes Rechnungsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Aufstellung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Wirtschaftsplan vor dem Beginn des Rechnungsjahres und die Nachträge vor dem Ablauf des Rechnungsjahres von der Verbandsversammlung festgesetzt werden können.
- (4) Der Wirtschaftsplan und die Nachträge enthalten alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24
Nichtplanmäßige Ausgaben
(§ 65 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über die nach Abs. (1) bewirkten Ausgaben.
- (3) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtrages zum Wirtschaftsplan und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 25
Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Halbjahr des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf.
- (2) Der Verbandsvorsteher läßt die Jahresrechnung und die zugehörigen Unterlagen von der durch die oberste Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle prüfen.
- (3) Der Verbandsvorsteher läßt für die Bereiche, in denen privatrechtliche Entgelte erhoben werden, den kaufmännischen Abschluß mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie die steuerlichen Nachweise von einem Steuer- und Wirtschaftsberater aufstellen, soweit diese Unterlagen nicht verbandsintern aufgestellt werden.
- (4) Der Verbandsvorsteher gibt dem Rechnungsprüfungsausschuß die Jahresrechnung, den Prüfbericht der Prüfstelle sowie die Bilanz und Erfolgsrechnung einschließlich der erforderlichen Unterlagen zur Kenntnis und Prüfung.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Rechnungsprüfungsausschuß der Verbandsversammlung.

§ 26
Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
(§ 47 WVG)

Die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.

§ 27
Verbandsbeiträge
(§§ 28, 29 WVG)

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsplanführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung werden getrennt erhoben und getrennt verwaltet. Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Der Verband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 28
Maßstab der Verbandsbeiträge
(§ 30 WVG)

- (1) Die Beiträge der Verbandsmitglieder bemessen sich nach dem Vorteil, den die Mitglieder von den Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich zu nutzen (Vorteilssprinzip).

- (2) Soweit die direkte Zuordnung der anrechenbaren Kosten zu einem Mitglied, einem Kalkulationsbereich oder einer Aufgabe nicht möglich ist (Allgemeinkosten), verteilt sich diese Beitragslast nach folgendem Schema :
1. Die Allgemeinkosten der zentralen Verwaltung werden grundsätzlich im Verhältnis der zum 31.12. des Wirtschaftsjahres vorhandenen Anschlußnehmer auf die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung aufgeteilt.
 2. Die Allgemeinkosten des zentralen Abwasserbetriebes werden grundsätzlich im Verhältnis der den Erhebungszeiträumen für Gebühren und Entgelte zugeordneten Abwassermengen auf die Kalkulationsbereiche der Abwasserbeseitigung aufgeteilt.
 3. Abweichend zu Absatz 2 Punkt 1 wird die dortige Bemessungsgrundlage des Verbandsbeitrages für den Bereich der
 - Entsorgungsgruppe OT Wolfsburg um 100 %,
 - Niederschlagswasseranlagen im Trennsystem um 70 % sowie der
 - Fäkalschlamm Entsorgung um 75 %vermindert, da der Allgemeinaufwand hier nicht mit den übrigen Ver- und Entsorgungsbereichen vergleichbar ist.
 4. Abweichend zu Absatz 2 Punkt 2 gelten nachfolgende Ausnahmeregelungen :
 - Da der zentrale Abwasserbetrieb im Bereich der Entsorgungsgruppe OT Wolfsburg keine Aufgaben mehr wahrnimmt, wird die Bemessungsgrundlage des Verbandsbeitrages hier um 100 % vermindert.
 - Da für die Niederschlagswasseranlagen im Trennsystem keine vergleichbare Bemessungsgrundlage für den Verbandsbeitrag existiert wird davon ausgegangen, daß sich der gem. Absatz 2 Punkt 2 ermittelte Allgemeinaufwand für die im selben Entsorgungsbereich liegenden Schmutzwasseranlagen incl. Klärwerke bei gleichzeitiger Betreuung der Niederschlagswasseranlagen um 10 % erhöht. Der hieraus resultierende kalkulatorische Mehraufwand wird daher als pauschaler Verbandsbeitrag für den betreffenden Niederschlagswasserbereich ausgewiesen den übrigen Entsorgungsbereichen durch Nebenrechnung gutgeschrieben.
 - Zur Schaffung vergleichbarer Bemessungsgrundlagen wird für die Fäkalschlamm Entsorgung davon ausgegangen, das 1 m³ Fäkalschlamm 10 m³ Schmutzwasser entspricht.
 - Da die Entsorgungsgruppe Rühn über kein eigenes Klärwerk verfügt, wird der gem. Absatz 2 Punkt 2 ermittelte Verbandsbeitrag zur Vermeidung einer Doppelveranlagung um die bereits in den Einleitungskosten des Abwasserverbandes Wolfsburg enthaltenen Personalkosten vermindert.
- (3) Die Beiträge für die den öffentlichen Einrichtungen der Mitglieder direkt zurechenbaren Kosten, wie z. B. Investitions- und Betriebskosten oder Zinsen, Tilgungen und Abschreibungen, werden getrennt nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Zinsen und Tilgungen ergeben sich aus den beim Verband vorliegenden Zins- und Tilgungsplänen.

§ 29

Hebung der Verbandsbeiträge (§§ 28, 31 WVG)

- (1) Der Verband erhebt nach den Vorschriften des § 28 Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Der endgültige Bescheid über den Verbandsbeitrag ergeht auf Grundlage des Rechnungsergebnisses für den betreffenden Wirtschaftsplan bzw. die darin aufgeführten Kalkulationsbereiche. Der Verbandsbeitrag ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Vorausleistungen werden auf den Verbandsbeitrag angerechnet.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (6) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

§ 30

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge, Fälligkeit und Abrechnung (§ 32 WVG)

- (1) Der Verband erhebt auf die nach Ablauf des Wirtschaftsjahres endgültig festzusetzenden Verbandsbeiträge Vorausleistungen gemäß den Bestimmungen des § 28 auf Grundlage der geltenden Wirtschaftspläne.
- (2) Die durch Bescheid erhobenen Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf die Vorausleistungen werden die direkt bei dem Verband eingehenden Gebühren und Entgelte angerechnet.

§ 31

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke der Mitgliedsgemeinden, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

§ 32

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 33

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der örtlichen Tagespresse des Verbandsgebietes.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 34

Aufsicht (§§ 72, 73 WVG)

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Helmstedt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur
 - unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - Aufnahme von Darlehen, die über 500.000,00 € hinausgehen,
 - Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten sowie
 - zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung. Der Betrag wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36
Verschwiegenheitspflicht
(§ 27 WVG)

- (1) Die Mitglieder der Versammlungen, Vorstandsmitglieder, Schaubeauftragte, Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, der Geschäftsführer und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37
Inkrafttreten
(§ 58 WVG)

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 9. August 2002, außer Kraft.

Vorsfelde, im Oktober 2003

Der Verbandsvorsteher

Die Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung wurde von mir am 08.10.2003 genehmigt (Az. 16-7211-21-22/26).

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
In Vertretung

gez. Krüger

Erster Kreisrat

Mitgliederverzeichnis

	Wasserversorgung	Abwasserentsorgung
Samtgemeinde Boldecker Land	Barwedel, Jembke, Osloß, Tappenbeck, Weyhausen	
Samtgemeinde Brome	Ahnebeck, Altendorf, Benitz, Bergfeld, Brechtorf, Brome, Croya, Eischott, Ehra-Lessien, Hoitlingen, Kaiserwinkel, Parsau, Rühren, Tiddische, Türlau, Voitze, Wiswedel, Zicherie	
Samtgemeinde Grasleben	Ahmstorf, Grasleben, Heidwinkel, Mariental, Querenhorst, Rennau, Rottorf	
Stadt Helmstedt	Barmke	
Stadt Königslutter a. Elm	Rhode	
Samtgemeinde Velpke	Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Groß Sisbeck, Groß Twülpstedt, Klein Sisbeck, Klein Twülpstedt, Mackendorf, Meinkot, Papenrode, Rickensdorf, Rümmer, Saalsdorf, Velpke, Volkmarsdorf, Wahrstedt	
Stadt Wolfsburg	Almke, Brackstedt, Hehlingen, Neindorf, Neuhaus, Nordsteimke, Reislingen, Velstove, Vorsfelde, Wendschott	

**185. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Bau und Planung**

Am Dienstag, dem 28.10.2003, findet um 15.00 Uhr in der Feuerwehrtechnischen Zentrale, Nordstraße 36, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Treffpunkt: Verwaltung, Unterrichtsraum 1, Erdgeschoß

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 11. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung am 09.09.2003
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Erweiterungsbau der FTZ Helmstedt
7. Mitteilung über vorgesehene Tiefbaumaßnahmen im Jahr 2004
- mündlicher Bericht
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 10.10.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 43 vom 17.10.2003

**186. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Wirtschaft und Fremdenverkehr**

Am Montag, dem 03.11.2003, findet um 09.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Fremdenverkehr statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.06.2003
4. Einwohnerfragestunde von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Sachstandsbericht: Aktion gegen Schwarzgastronomie und –hotellerie
6. Herstellung des Messegeländes „Neue Breite Nord“ und der Durchführung der 8. Elm-Lappwald-Messe
7. Sachstandsbericht: Radwegekonzept
8. Sachstandsbericht: Offenes Forum Tourismus
9. Sachstandsbericht: Regionalmanagement
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 13.10.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 43 vom 17.10.2003

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian